

Netzkopplungsvertrag

über die Kooperation an Netzkopplungspunkten

zwischen

Name

Straße

Ort

nachfolgend "**nachgelagerter Netzbetreiber**" genannt

und

Gasnetz Hamburg GmbH

Ausschläger Elbdeich 127

20539 Hamburg

nachfolgend "**vorgelagerter Netzbetreiber**" genannt

- einzeln oder zusammen auch „Vertragspartner“ oder „Netzbetreiber“ genannt -

Präambel

Die Gasversorgungsnetze der beiden Netzbetreiber sind an mehreren Netzkopplungspunkten („NKP“), welche in der Anlage 1 beschrieben sind, jeweils hydraulisch miteinander verbunden. Nach § 7 GasNZV sind die Netzbetreiber verpflichtet, einen Netzkopplungsvertrag miteinander abzuschließen. Diese Verpflichtung wird grundlegend durch die „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ („KoV“) erfüllt. Ergänzend zu den Regeln der KoV sind bestimmte Details zwischen den betroffenen Netzbetreibern, gesondert zu vereinbaren.

§ 1 Vertragsgegenstand

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, finden die für das Rechtsverhältnis am NKP relevanten Regelungen der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der jeweils gültigen Fassung (KoV) Anwendung. Sie sind integraler Bestandteil dieses Netzkopplungsvertrages und werden durch diesen, einschließlich der Anlagen 1 bis 5, ergänzt.

Inhalt dieser vertraglichen Ergänzungen sind insbesondere die genaue Lage der Netzkopplungspunkte (Anlage 1), gegebenenfalls die Zusammenfassung zu Ausspeisezonen (Anlage 5) sowie die für den jeweiligen Netzkopplungspunkt und/oder die jeweilige Ausspeisezone geltenden technischen Rahmenbedingungen.

§ 2 Vertragsänderung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen 1 bis 5 sowie die Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem anderen Vertragspartner die Zustimmung zu einer angemessenen Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, um insbesondere einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen oder wenn damit wesentliche Verbesserungen der technischen Bedingungen der Übergabe- bzw. Übernahme von Gasmengen erzielt werden können oder eine Änderung der Kooperationsvereinbarung dies erfordert.

3. Ändern sich die in den Anlagen festgelegten Parameter, werden die Vertragspartner die betroffenen Anlagen unverzüglich entsprechend einvernehmlich anpassen.

4. Die Unterlassung der Geltendmachung von Rechten aus diesem Vertrag kann nicht als Verzicht auf die Geltendmachung eines Rechts oder als Präjudiz für die Nichtgeltendmachung eines Rechts in einem vergleichbaren Fall ausgelegt werden.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum <dd.mm.yyyy> in Kraft. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die vorstehende Regelung schließt das Recht auf Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund nicht aus.

§ 4 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrages sind beigefügte Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzkopplungspunktes
1.xx <Webname> <ETSO/EIC-Code>
- Anlage 2: Technische Mindestanforderungen für die Netzpunkte des vorgelagerten Netzbetreibers zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen (TMA-GDRM)
- Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet des vorgelagerten Netzbetreibers (TMA-Mess)
- Anlage 4: Kontaktadressen der Vertragspartner
- Anlage 5: Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Ausspeisezonen

_____, den _____ Hamburg, den _____

nachgelagerter Netzbetreiber

Gasnetz Hamburg GmbH

Anlage 1 Beschreibung des Netzkopplungspunktes

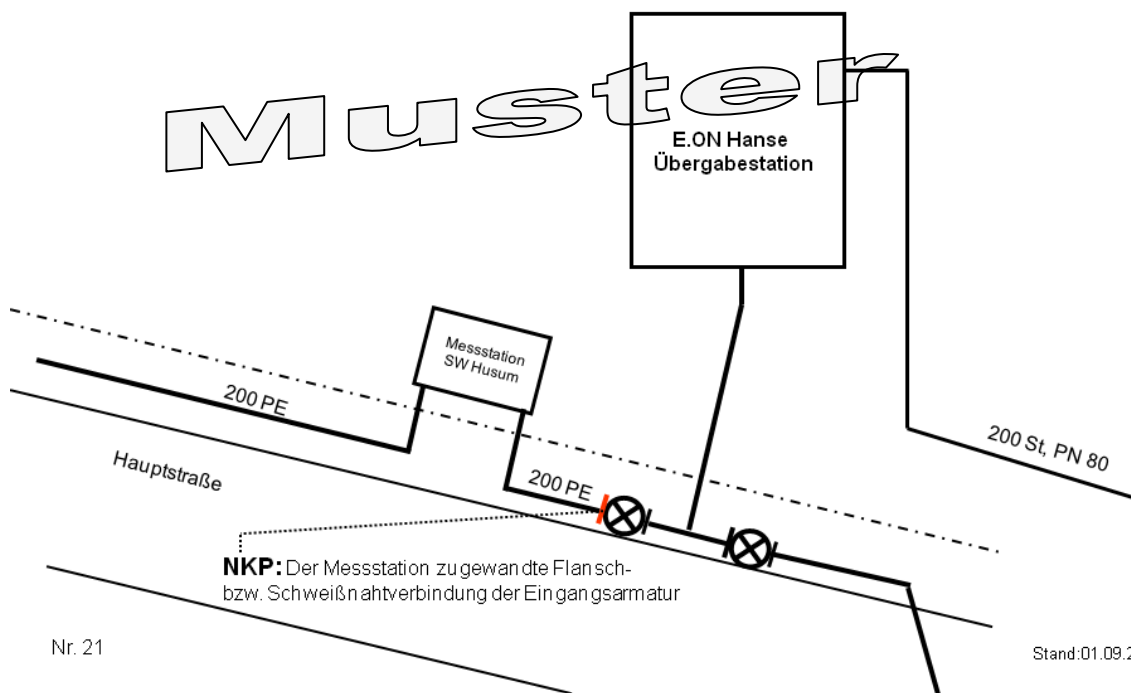
1. Verantwortlichkeiten und Netzbetreibergrenzen

gemeinsame Bezeichnung des Netzkopplungspunktes	Netzkopplungspunkt / Netzbetreiber- grenze	Gauß-Krüger- Koordinaten		ETSO/EIC-Code des Netzkopplungs- punktes
		Rechtswert	Hochwert	
<Bezeichnung>	Isoliertrennstelle I <xxxx>	<xxxxxxx>	<xxxxxxx>	<XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX>

Bezeichnung der zugeordneten Gasübernahmestation des Netzkopplungspunktes	verantwortlich für den Betrieb der Gasübernahmestation (gem. § 4 EnWG)	Richtlinien der Vertragspartner
<Bezeichnung>	<Netzbetreiber>	gemäß den Anlagen 2 und 3

Anlage 1/2

Netzkopplungspunkt Messstation Mildstedt, 25866 Mildstedt, Hauptstraße gegenüber 21



Nr. 21

Stand:01.09.2006

Abbildung: Bestandsplan/Prinzipiskizze

2. Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu einer Ausspeisezone

Der in dieser Anlage bezeichnete Netzkopplungspunkt wurde in Verbindung mit anderen Netzkopplungspunkten zu einer Ausspeisezone zusammengefasst:

- Ja, mit der Bezeichnung der Ausspeisezone
 „<Bezeichnung>“;
 gem. Anlage 5.
- Nein.

3. Technische Rahmenbedingungen

- a) Gasbeschaffenheit entsprechend den jeweils geltenden Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie:

- Gruppe H
- Gruppe L

Das Gas wird durch den vorgelagerten Netzbetreiber nicht odoriert.

Sollte eine Odorierung des Gases durch Dritte erfolgen, wird der vorgelagerte Netzbetreiber die Einhaltung der Anforderungen an die Odorierung gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 280-1 nicht überwachen.

- b) Übergabedruck und maximal zulässiger Betriebsdruck MOP¹ am Netzkopplungspunkt:

Der tatsächlich am Netzkopplungspunkt anstehende Druck (OP) ergibt sich unter Berücksichtigung der Systemintegrität und den Erfordernissen des Netzbetriebs.

Bezeichnung		[bar _ü]
minimaler Übergabedruck am NKP	p _{min}	< >
max. zul. Betriebsdruck des dem NKP vorgelagerten Systems	MOP _u ²	< >
Auslegungsdruck der Gasübernahmestation am NKP	DP	< >

¹ maximum operating pressure: Maximaler Druck, mit dem ein System unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

² Für die Festlegung des Auslegungsdrucks DP (design pressure) der Gasübernahmestation am Netzkopplungspunkt sind neben dem MOP_u weitere Parameter zu berücksichtigen.

max. zul. Betriebsdruck des dem NKP nachgelagerten Systems	MOP _d	< >
--	------------------	-----

c) Technische Leistung des Netzkopplungspunktes:

Die Technische Leistung des Netzkopplungspunktes ist der von der dem Netzkopplungspunkt zugeordneten Gasübernahmestation (MSR-Anlage) oder anderen leistungsbegrenzenden Bauteilen (z.B. Vorwärmung) in ihrem Auslegungszustand maximal zu transportierende Normvolumenstrom. Die technische Leistung des Netzkopplungspunktes bestimmt daher nicht die Leistungsfähigkeit des vor- und nachgelagerten Netzes.

Die technischen Komponenten der Gasübernahmestation am Netzkopplungspunkt sind in Abhängigkeit des Eingangsdrucks OP_u (Überdruck) für folgenden Normvolumenstrom Q_n ausgelegt:

Q_n [m³/h]: < > bei OP_u [bar]: < >

4. Mengenanmeldung

Der vorgelagerte Netzbetreiber benötigt Mengenanmeldungen am Netzkopplungspunkt:

- Ja.
- Nein, zurzeit nicht erforderlich. Sofern eine stundenbezogene Mengenanmeldung bzw. Nominierung aus transporttechnischer Sicht erforderlich ist, wird der vorgelagerte Netzbetreiber dies mit einer Vorlauffrist von mind. zwei Kalendermonaten dem nachgelagerten Netzbetreiber in schriftlicher Form mitteilen.

5. Messstellen

a) Folgende Messstellen sind dem in dieser Anlage bezeichneten Netzkopplungspunkt zugeordnet:

Nr.	Zählpunktbezeichnung
1	< (soweit vergeben) >
2	< (soweit vergeben) >
3	< (soweit vergeben) >

b) Messstellenbetrieb und Messung:

Verantwortlicher Vertragspartner für die Ausübung der Funktionen „Messstellenbetrieb“ und „Messung“ gemäß EnWG § 3 Nr. 26a-c in Verbindung mit EnWG § 21b Abs. 1 und GasNZV § 43 für die unter Punkt 5a genannten Messorte:

Nr.	verantwortlicher Vertragspartner	
	Messstellenbetrieb	Messung
1	< >	< >
2	< >	< >
3	< >	< >

Der maßgebliche Leistungsumfang der Funktionen „Messstellenbetrieb“ bzw. „Messung“ richtet sich nach den Inhalten der „Leistungsbeschreibung für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung der Netznutzung und Messzugangsmanagement, Abschnitt 7.4 RLM - Messeinrichtungen Gas“ des BDEW in der Fassung vom 28. April 2009.

Die hier genannten Messstellen sind elektronisch fernauslesbar (DFÜ). Auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. den geltenden Marktregeln (GasNZV, G 2000, KoV, GaBi Gas, GeLi Gas) wird der vorgelagerte Netzbetreiber die Messeinrichtung selbst fernauslesen. Erfolgen weitere Fernauslesungen der Messeinrichtungen durch den nachgelagerten Netzbetreiber bzw. weitere berechnete Marktpartner, so werden sich diese über einen reibungslosen Datenabruf verständigen.

Anlage 2: Technische Mindestanforderungen für den Netzknoten der Gasnetz Hamburg GmbH zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen (TMA-GDRM)

1. Gas-Druckregel- und -Messanlagen

Gas-Druckregel- und -Messanlagen dienen der Regelung und Messung des transportierten Erdgases.

2. Grundlegende Anforderungen

Bei der Änderung und dem Betrieb von Gas-Druckregel- und -Messanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die nachstehend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten:

- DVGW-Arbeitsblatt G 491 - Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 492 - Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 495 - Gasanlagen-Instandhaltung
- DVGW-Arbeitsblatt G 486 - Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen - Berechnung und Anwendung
- DVGW-Arbeitsblatt G 487 - Gasexpansionsanlagen
- DVGW-Arbeitsblatt G 488 - Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung -Planung, Errichtung Betrieb
- DVGW-Arbeitsblatt G 685 - Gasabrechnung
- DVGW-Arbeitsblatt G 687 - TMA an die Gasmessung
- DVGW-Arbeitsblatt G 689 - TMA Messstellenbetreiber
- DVGW-Arbeitsblatt G 2000 - Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasnetze
- Berufsgenossenschaftliche Regelwerke der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
- GasHL-VO
- Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Gasnetz der Open Grid Europe (TMA-Mess).

Zur Sicherstellung eines störungsfreien, sicheren und wirtschaftlichen Ablaufs bei Neubau, Änderung und Betrieb von Gas-Druckregel- und -Messanlagen, wird die Beachtung der Ausführungsvorschläge gemäß Guideline „Gas-Druckregel- und -Messanlagen - Planung, Errichtung, Änderung und Betrieb“ empfohlen.

3. Kosten der Beschaffung, Instandhaltung und Änderungen

Das Betreiben sowie die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Gas-Druckregel- und –Messanlage einschließlich eventuell erforderlicher Gebäude obliegen dem Anschlussnehmer /angrenzenden Netzbetreiber auf seine Kosten. Hierzu gehört jeweils auch die rechtzeitige Erweiterung, Ergänzung oder Änderung der Anlage, soweit dies später durch die Betriebsverhältnisse oder neue technische Erkenntnisse erforderlich werden sollte.

Der Messstellenbetrieb kann gemäß MessZV einem Dritten übertragen werden.

Die Herstellungs- und Beschaffungskosten für die im Eigentum der Gasnetz Hamburg GmbH stehenden Einrichtungen zur Fernübertragung sind vom Anschlussnehmer /angrenzenden Netzbetreiber zu tragen.

In Abstimmung mit der Gasnetz Hamburg GmbH können die zur Steuerung des Netzes oder aufgrund transporttechnischer Erfordernisse von der Gasnetz Hamburg GmbH benötigten Fernwirkdaten auch mittels eigener Einrichtungen zur Fernübertragung vom Anschlussnehmer / angrenzenden Netzbetreiber kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Wird die Datenbereitstellung durch den Anschlussnehmer / angrenzenden Netzbetreiber mittels eigener Einrichtungen zur Fernübertragung eingestellt, sind die daraus resultierenden erforderlichen Herstellungs- und Beschaffungskosten für im Eigentum der Gasnetz Hamburg GmbH stehenden Einrichtungen zur Fernübertragung vom Anschlussnehmer /angrenzenden Netzbetreiber zu tragen.

4. Zusammensetzung und Anforderungen an die Anlage

4.1 Grundlegendes

Durch die GDRM-Anlage darf beabsichtigt oder unbeabsichtigt kein ungemessenes Gas fließen bzw. durch Anlagenteile austreten.

Der Auslegungsdruck DP (Design Pressure) ist mindestens DP 16. Die Druckstufentrennung erfolgt nach der ersten Ausgangsarmatur der Regelstrecke. Die zweite Sicherheitsabsperreinrichtung (SAE) muss ein Sicherheitsabsperrentil (SAV) sein. Es sind nach DIN EN 334/14382 integral sichere Regelventile und Sicherheitsabsperreinrichtungen (SAE) einzusetzen (vordruckfest).

- Schwingungen von Anlagenteilen sind durch geeignete Wahl der maximalen Strömungsgeschwindigkeit zu vermeiden.
- Bei Verwendung einer externen Wärmeerzeugung zur Vorwärmung ist die Absicherung des Wärmetauschers durch Absperren vorzunehmen und eine Wassermangelsicherung ist einzubauen.
- Offene Funktionsleitungen müssen grundsätzlich im Freien enden. Entlüftungen der Heizungsanlage enden ebenfalls grundsätzlich im Freien.

- Nicht aktiv korrosionsschutzte Anlagenteile werden grundsätzlich überflur und einsehbar aufgebaut.

Zur Gasdruckregelanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Staub-/Flüssigkeitsabscheider,
- Vorwärmer,
- Gasdruckregelgeräte,
- Sicherheitsabsperreinrichtungen,
- Druckregistrierung für den Regeldruck,
- Druckanzeiger für den Eingangsdruck.

Zur Gasmessanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Gaszähler,
- Mengenumwerter mit den dazugehörigen Gebern und Prüfanschlüssen,
- DSfG-fähiges Messdatenregistriergerät mit Anschluss zur Datenfernübertragung,
- Druckregistrierung für den Messdruck,
- Temperaturregistrierung für die Messtemperatur,
- Vergleichsmessung (sog. Dauerreihenschaltung) bei der Anlagenleistung von mehr als 10.000 m³/h (im Normzustand).

4.2 Änderung und Unterbringung der Anlage

Vor der Änderung einer Gas-Druckregel- und Messanlage wird der Anschlussnehmer/angrenzende Netzbetreiber die Gasnetz Hamburg GmbH über den geplanten Anlagenaufbau unterrichten. Dazu stellt der Anschlussnehmer/angrenzende Netzbetreiber der Gasnetz Hamburg GmbH ausreichende Konstruktionsunterlagen (mindestens: Aufbauplan, Stückliste und R&I-Schema) zur Verfügung.

Die Gasnetz Hamburg GmbH sendet dem Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber ein Exemplar der eingereichten Unterlagen mit elektronischer Signatur bzw. Sichtvermerk zurück.

4.3 Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage

Der Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber wird die Gasnetz Hamburg GmbH rechtzeitig vor Beginn der Änderung der Gas-Druckregel- und -Messanlage hiervon unterrichten.

Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage werden der Gasnetz Hamburg GmbH rechtzeitig mitgeteilt. Die Prüfung der fertig montierten Anlage wird von einem DVGW - Sachverständigen durchgeführt.

Die Gasnetz Hamburg GmbH hat das Recht, einen Beauftragten zu dieser Prüfung zu entsenden. Die Gasdruckregelanlage kann in Betrieb genommen werden, wenn sie den TMA entspricht.

Zur Sicherung einer reibungslosen Inbetriebnahme sollten die Planungsunterlagen im Vorfeld abgestimmt werden.

Der Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber wird der Gasnetz Hamburg GmbH Kopien der DVGW-Abnahmebescheinigung, gegebenenfalls der Vorabbescheinigung und der Schlussbescheinigung zuschicken.

4.4 Instandhaltung der Anlage

Die Instandhaltung der Gas-Druckregel- und Messanlage hat nach DVGW-Arbeitsblatt G 495 zu erfolgen. Die Gasnetz Hamburg GmbH hat das Recht, die Anlage jederzeit durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel werden vom Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber unverzüglich auf eigene Kosten beseitigt.

Anlage 3: Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen sowie Datenumfang und Datenqualität an Messeinrichtungen im Netzgebiet der Gasnetz Hamburg GmbH (TMA-Mess)

1. Allgemeines

Diese Anlage regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen, die vom Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber nach § 21 b Abs. 3 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G 488, G 491, G 492, G 495, G 685, G 687, G 689 und G 2000 sicherzustellen sind.

Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

Die Regelungen des zwischen der Gasnetz Hamburg GmbH und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bleiben unberührt. Messeinrichtungen an Netzkopplungspunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheitsmessung (GBM) sind im Vorfeld mit der Gasnetz Hamburg GmbH abzustimmen.

Weitergehende technische Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck-Mengenregelung oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler (z. B. Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler) vorgeschalteten Erdgasfilter, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden in den TMA-GDRM sowie im Netzanschlussvertrag zwischen der Gasnetz Hamburg GmbH und Anschlussnehmer geregelt.

2. Grundlegende Anforderungen

Bei der Planung, Einrichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten.

Die Messeinrichtungen müssen, sofern nicht abweichend vereinbart, der Guideline GL 340-502, der Gasnetz Hamburg GmbH Kap. 3.9 und – soweit anwendbar – der Guideline GL 340-503 entsprechen.

Es wird empfohlen, auch die übrigen Anforderungen der Guideline GL 340-502 zu beachten.

Die vorgenannten Guidelines sind unter www.hh-netz.com als Download verfügbar, und werden auf Anfrage von der Gasnetz Hamburg GmbH in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden.

Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber gewähren der Gasnetz Hamburg GmbH jederzeit den Zugang zur Messeinrichtung.

Es gelten weiterhin die unter www.hh-netz.com veröffentlichten „Technischen Mindestanforderungen für den Netzknoten der Gasnetz Hamburg GmbH zugeordnete Mess- und Gas-Druckregel- und Messanlagen“ (TMA-GDRM).

Insbesondere sind die Regelungen zu „Änderung und Unterbringung der Anlage“ und „Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme der Anlage“ sowie „Instandhaltung der Anlage“ auch für die Messanlage gültig.

Sofern nicht anders geregelt, ist der Anschlussnehmer unabhängig von den Regelungen zum Messstellenbetrieb grundsätzlich für die Gas-Druckregelanlage bzw. ein ggf. erforderliches Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird mit der Gasnetz Hamburg GmbH abgestimmt.

3. Zusammensetzung und Anforderungen an die Anlage

3.1 Zusammensetzung

Zur Gasmessanlage gehören in der Regel folgende Geräte:

- Gaszähler,
- Mengenumwerter mit den dazugehörigen Gebern und Prüfanschlüssen,
- DSfG-fähiges Messdatenregistriergerät mit Anschluss zur Datenfernübertragung,
- Druckregistrierung für den Messdruck,
- Temperaturregistrierung für die Messtemperatur,
- Vergleichsmessung (sog. Dauerreihenschaltung) bei der Anlagenleistung von mehr als 10.000 m³/h (im Normzustand).

3.2 Eichung, Grenzwerte

Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Ersteichung sowie Nacheichung hat der Messstellenbetreiber zu veranlassen und auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Messstellenbetreiber hat der Gasnetz Hamburg GmbH rechtzeitig vor der Durchführung einer Nacheichung zu verständigen.

Die Gasnetz Hamburg GmbH ist berechtigt, einen Beauftragten zur Teilnahme an der Eichung zu entsenden.

Bei Gaszählern, die bei normalen Betriebsbedingungen mit einem Messdruck von mehr als vier (4) bar (Überdruck) betrieben werden, ist eine Hochdruckeichung nach den PTB-Prüfregeln Band 30 „Hochdruckprüfung von Gaszählern“ bei dem zu erwartenden Betriebsdruck bzw. in dem zu erwartenden Betriebsdruckbereich erforderlich.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann bei Anlagen mit einer Anlagenauslegungsleistung oberhalb von 50.000 m³/h (im Normzustand) die Gasnetz Hamburg GmbH als auch der Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber verlangen, dass die Eichfehlergrenzen durch engere Grenzwerte ersetzt werden. Solche einzuhaltenden Grenzwerte sind für die jeweiligen Anlagen zu dokumentieren. Die vereinbarten Grenzwerte sollen bei einer Nacheichung berücksichtigt werden.

3.3 Gaszählerumgang

Eine etwa vorhandene Zählerumgangsarmatur wird von der Gasnetz Hamburg GmbH in geschlossenem Zustand plombiert. Die Plomben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gasnetz Hamburg GmbH entfernt werden.

Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung der Absperrarmatur erforderlich sein, so hat der Messstellenbetreiber die Gasnetz Hamburg GmbH hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

3.4 Verfahren bei Störungen, Messabweichungen und Mengenkorrekturen

Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Erdgas entnommen wird, hat der Messstellenbetreiber unverzüglich nach ihrer Feststellung bzw. sofort nach Vorliegen der Information der Gasnetz Hamburg GmbH telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann derjenige, der ein begründetes Interesse hat, eine messtechnische Überprüfung (Befundprüfung) verlangen. Derjenige, der von diesem Recht Gebrauch macht, ist verpflichtet, die anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu informieren und die Teilnahme eines Beauftragten zu gestatten. Der Messstellenbetreiber wird dafür Sorge tragen, dass die messtechnische Überprüfung unverzüglich durchgeführt und das Messgerät anschließend bestmöglich justiert wird.

Wird bei der messtechnischen Überprüfung festgestellt, dass die zulässigen Eichfehlergrenzen eingehalten werden, so trägt derjenige die Kosten der Überprüfung, der sie verlangt hat.

Wird bei der messtechnischen Überprüfung festgestellt, dass die zulässigen Eichfehlergrenzen nicht eingehalten werden, so lässt der Messstellenbetreiber das Messgerät unverzüglich instand setzen und neu eichen. Der Messstellenbetreiber übernimmt die Kosten für die Überprüfung, Instandsetzung und Eichung.

Stellt sich bei der messtechnischen Überprüfung heraus, dass die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen oder die Grenzwerte nach Abschn. 3.2 nicht eingehalten werden, erfolgt eine Mengenkorrektur durch den Netzbetreiber.

3.5 Eingriffe in die Anlage

Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe in die Anlage, die für die ordnungsgemäße Messung und Abrechnung von Bedeutung sind, sind der Gasnetz Hamburg GmbH rechtzeitig (mind. 3 Werktage) vorher anzuzeigen. Die Gasnetz Hamburg GmbH behält sich das Recht vor, einen Beauftragten zur Überwachung zu entsenden.

3.6 Daten und Unterlagen für die Technische Mengenermittlung und die Netzsteuerung

3.6.1 Allgemeines

Der Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzender Netzbetreiber wird dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Messdaten und Unterlagen aus den Gas-Druckregel- und -Messanlagen der Gasnetz Hamburg GmbH zur Übermittlung bzw. zur Auslesung zur Verfügung gestellt werden. Die Gasnetz Hamburg GmbH teilt dem Vertragspartner mit, welche Messdaten/ Datenformate und Unterlagen diesbezüglich erforderlich sind.

3.6.2 Technische Mengenermittlung

Die technische Mengenermittlung erfolgt durch die Gasnetz Hamburg GmbH auf Basis der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Grundsätzlich benötigt die Gasnetz Hamburg GmbH hierfür sämtliche Zählerstände, Messdrücke, Messtemperaturen sowie Durchflussmengen einschließlich Statusmeldungen gemäß der jeweiligen Mess- und Registrierkonfigurationen in den Gas-Druckregel- und -Messanlagen. Bei Energiemessanlagen kommen die Gasbeschaffenheitswerte hinzu.

Die Gasnetz Hamburg GmbH teilt dem Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber vor Aufnahme der Anschlussnutzung mit, welche Messdaten und Unterlagen im Einzelfall benötigt werden.

3.6.3 Netzsteuerung

Benötigt die Gasnetz Hamburg GmbH zur Steuerung des Netzes oder aufgrund transporttechnischer Erfordernisse weitere Fernwirkdaten, sind diese vom Messstellenbetreiber bzw. Anschlussnehmer/angrenzenden Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Fernwirkdaten sind beispielsweise der aktuelle Vor-/ Hinterdruck, Flussrichtungsmeldungen oder das Normvolumen als Zählwert. Sofern die Anlagen von der Gasnetz Hamburg GmbH gesteuert und/oder überwacht werden sollen, kommen die zur Steuerung und/oder Überwachung erforderlichen Meldungen, Steuerungsbefehle und Sollwertvorgaben hinzu.

Anlage 4: Kontaktadressen der Vertragspartner

a) Vorgelagerter Netzbetreiber

Gasnetz Hamburg GmbH
Ausschläger Elbdeich 127
20539 Hamburg
DVGW Nummer: 9870114200007

Ansprechpartner

Netzkopplungsvertrag Gas:

Anja Wessel
T 0 40-23 66 31 18 (während der üblichen Bürozeiten erreichbar)
E-Mail Anja.Wessel@gasnetz-hamburg.de

b) Nachgelagerter Netzbetreiber

Name / Firma:

Straße:

PLZ Ort:

DVGW-Nummer:

Ansprechpartner

Netzkopplungsvertrag Gas

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Dispatching

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Anlage 5 Zusammenfassung von Netzkopplungspunkten zu Ausspeisezo-
nen

Im Rahmen der für die Ausspeisezone bestellten Kapazität wird der vorgelagerte Netzbetreiber dem nachgelagerten Netzbetreiber an den zu dieser Ausspeisezone zusammengefassten Netzkopplungspunkten Kapazität in Höhe des nachfolgend genannten Anteils an der bestellten Kapazität vorhalten:

Beschreibung des NKP in der jeweiligen Anlage des NKV	Bezeichnung des Netzkopplungspunktes	Anteil	Bezeichnung der Ausspeisezone / ETSO/EIC-Code
A 1.01	<Netzkopplungspunkt 01>	< %>	<Ausspeisezone 1>
A 1.02	<Netzkopplungspunkt 02>	< %>	<ETSO/EIC-Code>
<.....>	< >	< %>	<Ausspeisezone 2>
<.....>	< >	< %>	<ETSO/EIC-Code>

Soweit dies möglich ist und soweit der vorgelagerte Netzbetreiber hierfür über freie Kapazitäten verfügt, kann die auf die o.g. Netzkopplungspunkte entfallende maximale stündliche Ausspeiseleistung innerhalb der Ausspeisezone im Rahmen der für die jeweilige Ausspeisezone bestellten Kapazität zwischen den einzelnen Netzkopplungspunkten verlagert werden.